

# DEUTSCHER SOZIALRECHTSVERBAND e.V.

Herausgeber: Dt. Sozialrechtsverband e.V.

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG

## Inhalt

Bericht von der Bundestagung 2013	1
Impressum	3
Verbandsnachrichten	4
Programm des Kontaktseminars 2014	4

## Bundestagung 2013

### Das Sozialrecht in der Finanzkrise

„Das Sozialrecht in der Finanzkrise“ war das Thema der diesjährigen Bundestagung vom 10. bis 11. Oktober, die in den Räumlichkeiten des Unternehmensverbandes für Dortmund und Umgebung e.V. in Dortmund stattfand. Der Vorsitzende des Vorstandes **Prof. Dr. Rainer Schlegel** (Ministerialdirektor im Bundesministerium für Arbeit und Soziales) konnte hierzu in Vertretung von **Prof. Dr. Ulrich Becker** (Direktor am Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik) über 80 Mitglieder begrüßen. Die Finanzkrise habe sich beginnend 2007 in den USA auf Europa ausgebreitet. Sie zwingt dazu, sich darüber Gedanken zu machen, wohin es mit der EU gehen werde. Wer die Krise verstehen und diskutieren wolle, müsse in Recht und Politik – auch international – bewandert sein, müsse zugleich Praktiker und Theoretiker sein, müsse trotz Arbeitsteilung zu gegenseitiger Verständigung bereit sein. Das Seminar solle ein Versuch sein, durch kompetente Referenten Licht in das Dunkel zu bringen.

Mittelpunkt des ersten Themenblocks zu **Grundlagen: Solidarität in Krisenzeiten** war die wechselseitige Abhängigkeit von Wirtschafts- und Sozialordnung. Den Auftakt hierzu gab **Prof. Dr. Hans Michael**

**Heinig** (Universität Göttingen) mit der Darstellung des rechtlichen Blickwinkels in seinem Vortrag **Die wechselseitige Abhängigkeit von Wirtschafts- und Sozialordnung aus juristischer Sicht**. Gleich zur Eröffnung stellte Heinig die Schwierigkeit dar, aus spezifisch juristischer Sicht hierzu Interdependenzen zu fassen, es existierten weder konkrete Rechtsnormen noch Rechtsprechung. Beginnend mit der Perspektive des Grundgesetzes sei auf vier Kategorien einzugehen. Enthalten seien darin politische Gestaltungsoptionen und Interdependenzen, jedoch keine rechtliche Abhängigkeit. Auch das BVerfG betone zur Wirtschaftsordnung in ständiger Rechtsprechung die „wirtschaftspolitische Neutralität des Grundgesetzes“, dem Gesetzgeber käme eine weitgehende Gestaltungsfreiheit zu. Unter „Sozialordnung“ werde vom BVerfG vergleichbar substanzarm das Sozialstaatsprinzip verstanden. Das Grundgesetz enthalte im Ergebnis keine determinierende Interdependenzen, ermögliche aber politisch erwünschte Wechselbezüglichkeiten. Das europäische Primärrecht enthalte ungleich schärfer in Art. 3 EUV für die Wirtschaftsordnung die durch das weitere Vertragsrecht konkretisierte Formel der „sozialen Marktwirtschaft“, die Kommission habe weitreichende Gestaltungsbefugnisse. Im Bereich der Sozialpolitik nenne das Primärrecht eine Fülle von ambitionierten sozialpolitischen Zielen, die jedoch mit nur schwachen Kompetenzen zu ihrer Durchsetzung einhergingen. Insgesamt enthalte das europäische Primärrecht dem Grundgesetz vergleichbar die Möglichkeit, Wechselbeziehungen herzustellen, es schreibe dies jedoch ebenfalls nicht vor. Nach Erläuterung der verfassungstheoretischen Perspektive als höhere Abstraktionsebene sowie des einfachen Rechts kam Heinig zu dem Ergebnis, dass es keine Interdependenzen auf der Normebene, sondern allein auf der Sachlogik gäbe. Es stünde dem Gesetzgeber daher frei, wirtschafts- und sozialpolitische Belange zu berücksichtigen oder auch nicht.

**Prof. Dr. Gert Wagner** (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e.V., Technische Universität Berlin) beleuchtete die Thematik anschließend aus wirtschaftswissenschaftlicher Sicht unter dem Titel **Die wechselseitige Abhängigkeit von Wirtschafts- und Sozialordnung aus ökonomischer Sicht**. Für das Sozialrecht sei die hohe Staatsverschuldung sowie die Frage des künftig geltenden Ordnungsrahmens interessant. Es seien Zusammenhänge insoweit zu erkennen, dass soziale Absicherung wirtschaftlich betrachtet Kosten verursache und umgekehrt die Wirtschaft soziale Kosten. In diesen Zusammenhängen bestünden Spannungsfelder juristischer, ökonomischer, politischer und institutioneller Art, aus welchen Wagner zunächst die Verschuldungsgrenzen auf europäischer wie nationaler Ebene herausgriff. Diese dienten der sozialen Absicherung, seien objektiv aus ökonomischer Sicht jedoch nicht abzuleiten. Weiter sei zu „hohen Lohnnebenkosten“ festzuhalten: solange es sich um Kosten handele, sei deren Zusammensetzung aus Unternehmersicht unerheblich. Bezüglich von Grenzen der Besteuerung gäbe es keine objektiven ökonomischen, jedoch politische Grenzen, die wiederum variabel, von Mehrheiten abhängig und bewusst gestaltbar seien. Als weiteres könne zur Bekämpfung der Niedriglöhne ein gesetzlicher Mindestlohn eine Hilfe sein. Dessen Wirkung würde aber überschätzt, die Betroffenen würden materiell nicht besser gestellt, zudem stelle sich angesichts der Umgehungsmöglichkeiten gerade in Kleinbetrieben die Frage der Durchsetzbarkeit. Besondere Aufmerksamkeit sei schließlich neuen Gefahren zu widmen, in Form von Intransparenz und Fallen beim Verbraucherschutz sowie von Elementarschäden, verursacht durch die Folgen des Klimawandels. Es sei sein Wunsch, dass auch über dieses Thema von Sozialrechtlern gesprochen werde. Ein Sozialrecht müsse auf neue Fragen auch neue Antworten finden.

In ihrem zweiten Block widmete sich die Tagung der **Rolle der Haushaltslage für Sozialleistungen**. Für kommunale Leistungen stellte dies **Dr. Gerd Landsberg** (Deutscher Städte- und Gemeindebund) unter der Überschrift **Haushaltslage und die Gewährung kommunaler Sozialleistungen** dar. Deutschland sähe sich trotz der grundsätzlich gut anmutenden Kassenlage Problemen ausgesetzt, v.a. in Gestalt des demografischen Wandels und eines hohen Schuldenbergs, bedingt auch durch den Anstieg der zu erbringenden sozialen Leistungen. Für die notwendigen Investitionen in die verfallende kommunale Infrastruktur hätten die Kommunen aufgrund der bestehenden hohen Verschuldung und der Soziallasten keinen Spielraum. Die Öffentlichkeit wie die Politik müssten neben der richtigen Justierung der sozialen Sicherungssysteme auch eine Infrastrukturoffensive in die Diskussion und Zielsetzung aufnehmen. Ferner solle die die Kommunen erheblich belastende Eingliederungshilfe schrittweise durch den Bund übernommen werden. Reformen seien auch im Hinblick auf den demografischen Wandel nötig, es sei insgesamt ein Irrglaube zu meinen, dass eine geringere Bevölkerungszahl auch weniger Kosten bedeute. Weiter sei der Länderfinanzausgleich hin zu einem kooperativen Föderalismus zu reformieren. Zuletzt sprach sich Landsberg für eine Steuerreform, etwa der Grundsteuer, aus.

**Thomas Keck** (Deutsche Rentenversicherung Westfalen) gab mit seinem Vortrag **Haushaltslage und Leistungen der Rentenversicherung** einen umfassenden Überblick über die Haushaltslage auf Ebene der Rentenversicherung. §§ 15, 16 SGB VI suggerierten einen Mitteleinsatz nach konkretem Bedarf, über § 220 SGB VI erfolge jedoch eine Eingrenzung durch Budget. Etwaige Mehrausgaben müssten im Folgejahr wieder eingespart werden. Im Zusammenhang zu den Daten und Fakten sähe sich die Rentenversicherung einigen Herausforderungen gegenüber: steigende Antragszahlen bedeuteten steigende Kosten, die Antragsablehnungen führten zu deutlich mehr Widersprüchen und Klagen; der Anteil älterer Arbeitnehmer steige an; chronische Erkrankungen und Multimorbidität nähmen zu; schließlich enthalte die Formel zur Berechnung des Reha-Budgets keinen Demografiefaktor. Lösungsstrategien seien Maßnahmen der Prävention, eine Erhöhung der Leistungen für Rehabilitation und eine damit verbundene konsequente Individualisierung. Sehr kostenintensiv, aber sehr effizient mit dem Erfolg einer deutlich erhöhten Integrationsquote sei

schließlich das Case-Management. Im Ergebnis sei ein „atmendes“, bedarfsorientiertes Budget, welches einen Demografiefaktor enthalte, sinnvoll.

Der gelungene erste Veranstaltungstag klang mit einem gemeinsamen Abendessen aus. In den Abend leitete ebenso unterhaltsam wie rhetorisch anregend einerseits, aber auch lehrreich andererseits Prälat **Dr. Peter Klasvogt** (Direktor des Sozialinstituts Kommende Dortmund) an Motiven des Heiligen St. Martin ein.

Den zweiten Veranstaltungstag zu **Arbeitsmarkt und Erwerbsbeteiligung** moderierte **Prof. Dr. Christian Rolfs** (Universität zu Köln). Der Vortrag von **Dr. Detlef Eckert** (Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration, Europäische Kommission, Brüssel) über **Vorgaben und Inhalte der Europäischen Beschäftigungsstrategie** musste entfallen. So trug als erster Referent **Prof. Dr. Joachim Möller** (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Nürnberg, Universität Regensburg) **Zur Entwicklung der Erwerbsbeteiligung in der Finanzkrise** vor. Im Rahmen des „deutschen Jobwunders“ seien v.a. drei Aspekte zu beleuchten: Deutschland habe von allen OECD-Ländern trotz seiner starken Betroffenheit die niedrigste Reaktion auf die Arbeitslosigkeit gezeigt. Bedingt sei dies durch die in Deutschland besonders ausgeprägte hohe betriebsinterne Flexibilität, die an Arbeitszeit und Produktivität, an ertragsabhängigen Lohnkomponenten sowie an arbeitsmarktpolitischen Instrumenten ansetze. Die externe Flexibilität in Form von Personalanpassungen sei in Deutschland nicht besonders ausgeprägt. Die Betriebe hätten so auf den Aufschwung am Weltmarkt schnell reagieren können. Betriebsspezifisches Wissen sei erhalten, Such- und Einarbeitungskosten vermieden und eine zukünftiger Fachkräftemangel antizipiert worden. Ein weiterer Aspekt des Jobwunders sei der markante Rückgang der Arbeitslosigkeit und Langzeitarbeitslosigkeit um zwei Fünftel seit 2005. Begründet sei dies in der guten Weltkonjunktur, der hohen Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft und in den eingeleiteten Arbeitsmarktreformen. Der dritte Aspekt sei der Trendbruch bei der Sockelarbeitslosigkeit, der seinen Grund in Verhaltensänderungen der Arbeitnehmer, in einer besseren Funktionsweise des Arbeitsmarktes sowie im Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit habe. Zu den Schattenseiten am Arbeitsmarkt zähle aber der anwachsende Niedriglohnssektor und die Lohnungleichheit. Ferner bilde sich ein harter Kern der Arbeitslosigkeit heraus

und es bestünde angesichts des Fachkräftemangels trotz Massenarbeitslosigkeit ein hoher „mismatch“. Die atypischen Beschäftigungsverhältnisse in Form befristeter oder geringfügiger Beschäftigung, Teilzeitbeschäftigung, Leih- und Zeitarbeitsverhältnisse sowie Scheinselbständigkeit würden im Verhältnis zu den noch dominanten „normalen“ Beschäftigungsverhältnissen an Bedeutung gewinnen. Wegen Veränderungen der internationalen Arbeitsteilung und der Alterung und Schrumpfung des Erwerbspersonenpotenzials sei Flexibilität erforderlich. Vor einer Strukturkrise sei Deutschland nicht geschützt.

**Prof. Dr. Richard Giesen** (Ludwig-Maximilians-Universität München) richtete anschließend einen wissenschaftlichen Blick auf **Rechtliche Fragen des Einsatzes arbeitsmarktpolitischer Instrumente zur Krisenbewältigung**. Arbeitsmarktpolitik sei zweck- aber auch mittelbezogen. „Krisenbewältigung“ sei staatlicher Einsatz zum Entgegenwirken einer wirtschaftlichen Schwächesituation. Es sei die Beschäftigungskrise in den Mittelpunkt zu rücken und festzuhalten, dass prinzipiell jede Leistung des Arbeitsförderungsrechts einen mittelbaren Bezug zur Bewältigung einer solchen aufweise. Häufig setzten die Leistungen verstärkt in der Abschwungphase einer wirtschaftlichen Krise ein, was etwa beim Kurzarbeitergeld deutlich werde. Die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) seien ein Negativbeispiel. Sie hätten sich als sozialpolitische Fehlentscheidung mit immensen Kosten ohne wirtschaftlichen Nutzen erwiesen. Die heutigen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen in Form der Eingliederungszuschüsse (§§ 44-47 SGB III), der Förderung von Berufsorientierung und Berufseinstieg (§§ 48 ff. SGB III) und der beruflichen Weiterbildung (§§ 81 ff. SGB III, § 144 SGB III) sowie der Gründungszuschüsse (§§ 93 f. SGB III) seien Ermessenleistungen. Das eingeräumte Ermessen werde durch Regierungsvorgaben und v.a. durch Bereitstellung der Mittel gesteuert, ein zweckfremder Einsatz der Leistungen, etwa zur reinen Region- oder Zweigförderung sei durch den gesetzlichen abschließenden Katalog denkbarer politischer Zweck- und Schwerpunktsetzung ausgeschlossen. Die Verantwortung hoher Leistungsvolumina solle bei der Verwaltung liegen, die politische und behördliche Praxis reagiere schneller auf praktische Bedürfnisse sowie auf Erkenntnisse zur (In-)Effizienz einzelner Instrumente als der Gesetzgeber. Zu billigen sei auch die Beschränkung der Arbeitsförderung auf „reine“ Arbeitsmarktpolitik. Zudem sei es

richtig, das Letztbestimmungsrecht über die arbeitsmarktpolitische Ausrichtung aktiver Arbeitsförderung bei der Bundesregierung anzusiedeln.

In ihren anschließenden Kommentaren betrachteten **Prof. Dr. Heinz Josef Willemsen** (Freshfields Bruckhaus Deringer, Düsseldorf) und **Dr. Manfred Schnitzler** (Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg) die Thematik aus Sicht der Anwaltschaft (Prof. Dr. Willemsen) bzw. aus Sicht der Bundesagentur für Arbeit (Dr. Schnitzler). Am Instrument der Kurzarbeit erläuterte Willemsen die Bedeutung von arbeitsrechtlichen Grundlagen für einen effektiven Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente, sozialrechtliche Grundlagen genügen nicht. Kurzarbeitergeld könne nur bei einer wirksamen Anordnung von Kurzarbeit auf individual- oder kollektivrechtlicher Grundlage geleistet werden. Tarifverträge stellten allein keine ausreichende Grundlage dar, der Betriebsrat müsse einbezogen und eine Betriebsvereinbarung geschlossen werden. Fehlten kollektivrechtliche Möglichkeiten, sei der Arbeitgeber auf individualrechtliche Rechtsgrundlagen angewiesen. Die Auswahl der von der Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer sollte bestenfalls in der Betriebsvereinbarung geregelt werden, bestünde kein Betriebsrat, habe der Arbeitgeber bei seiner Auswahl den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz und die Grenzen billigen Ermessens (§ 315 BGB) zu berücksichtigen. Auch der Betriebsrat habe über ein gerichtlich herausgebildetes Initiativrecht die Möglichkeit, über die Anrufung der Einigungsstelle Kurzarbeit gegen den Willen des Arbeitgebers erzwingen. Dadurch könnten Kündigungen vermieden werden. Gerade Unternehmen, in denen kein Betriebsrat bestünde, könnten aber das Instrument der Kurzarbeit nicht optimal nutzen. Eine Lösung könnte in einer gesetzlichen Erweiterung des Direktionsrecht unter Vorgabe bestimmter Voraussetzungen liegen, das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates bliebe davon unberührt. Arbeits- und Sozialrecht müssten harmonisieren werden.

Schnitzler ging auf die vier von der Bundesregierung 2008/2009 beschlossenen Maßnahmen zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit ein: Die Abwrackprämie zur Stimulation des Konsums, die Finanzierung öffentlicher Infrastrukturmaßnahmen, die höheren Steuerabzugsmöglichkeiten für haushaltsnahe und Handwerker-Dienstleistungen sowie die Einführung von Kurzarbeit. Eingehend betrachtete Schnitzler die Kurzarbeit. Das konjunkturelle Kurzarbeitergeld bezwecke den Erhalt

eingearbeiteter Arbeitskräfte, die Sicherung der Arbeitsplätze, die Aufrechterhaltung versicherungspflichtiger Beschäftigung sowie einen angemessenen Ausgleich entgangenen Entgelts. Der „Krisenmodus“ habe sich bewährt: Wesentlich sei der Wegfall des „1/3-Erfordernisses“. Die Bezugsfrist des Kurzarbeitergeldes sei erhöht worden, auch für Zeitarbeit sei Kurzarbeit möglich und schließlich würden die Sozialversicherungsbeiträge zur Hälfte bzw. voll erstattet. Als Fazit stellte Schnitzler fest: Kurzarbeit habe in Deutschland bedeutend zur Entlastung beigetragen, im September 2009 hätten etwa dadurch 319.000 Beschäftigungsverhältnisse gesichert werden können.

Die **Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit als zentrale Aufgabe** thematisierten **Florian Haggemiller** (Deutscher Gewerkschaftsbund, Berlin) und **Dr. Barbara Dorn** (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, BDA, Berlin). Haggemiller erläuterte zunächst, dass in Europa fast jeder Vierte im Alter von 15 bis 24 Jahren arbeitslos sei. Der Handlungsbedarf sei von der Politik grundsätzlich erkannt worden. Die im Februar 2013 auf europäischer Ebene beschlossene „Jugendgarantie“ beinhalte, dass allen jungen Menschen unter 25 Jahren innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten, nachdem sie arbeitslos werden oder die Schule verlassen, eine hochwertige Arbeitsstelle oder Weiterbildungsmaßnahme oder ein hochwertiger Ausbildungs- bzw. Praktikumsplatz angeboten werde. Weiter werde auf den Export des dualen Ausbildungssystems gesetzt. Auch in Deutschland sei eine Jugendgarantie nötig. 33.000 Ausbildungsplätze seien, v.a. in Branchen mit schlechten Bedingungen, unbesetzt. Europa brauche ein Sofortprogramm für Jugendbeschäftigung, es existierten zukunftsweisende Arbeitsfelder für Jugendliche. Ferner müsse eine Taskforce zur Unterstützung der betroffenen Länder eingerichtet werden. Weiter brauche eine gute Ausbildung langfristige Konzepte statt „kurzatmigen Aktionismus“. Abschließend betonte Haggemiller die Bedeutung verbindlicher europaweiter Standards für Praktika, auch um Missbrauch vorzubeugen.

Dorn erläuterte, dass die Aktivitäten, die sich einerseits auf dem Bildungs- andererseits auf dem Arbeitsmarkt entfalten würden, zusammengebracht werden müssten. Der Bildungsmarkt und die Berufsausbildungssysteme Deutschlands würden als Vorbild vom Ausland sehr bäugt. Zudem sei die im Juli 2013 im Wesentlichen durch eine gemeinsame Erklärung der Euro-

päischen Kommission, des Vorsitizes des EU-Ministerrates und der Sozialpartner auf europäischer Ebene verabschiedete „Europäische Ausbildungsallianz“ zu beachten. Die Allianz beruhe auf der aktiven Beteiligung aller Interessenträger, sie verfolge das Ziel, die Qualität der Berufsbildung und das Angebot an Ausbildungsplätzen in Europa zu erhöhen, was auch für die Gesellschaft Vorteile habe. Sie unterstütze Reformprozesse etwa durch Partnerschaften zwischen den Ländern. Hinsichtlich der Jugendgarantie sei es wichtig, die Jugendlichen mit dem Thema Beschäftigung nicht im Vakuum zu lassen. Es seien nachhaltige Integration, Qualifizierung, gute Schulbildung sowie die Bereitstellung „echter“ Arbeitsplätze erforderlich. Zwar sei in Deutschland die Jugendarbeitslosigkeit im europäischen Vergleich relativ gering, dies sei jedoch auch als Herausforderung zu sehen. Deutschland sowie die BDA setze sich für die Umsetzung der Jugendgarantie in anderen Mitgliedstaaten ein. Sie sei vom Gelingen der Maßnahmen überzeugt.

Welche große Bedeutung das Thema der diesjährigen Bundestagung in Praxis, Wissenschaft, Forschung und Lehre hat, zeigte sich nicht nur durch die erfreulich hohe Beteiligung und des breitgefächerten Teilnehmerkreises. Die an die einzelnen Referate angeschlossenen Diskussionen wurden lebhaft wie anregend, mit offenem, jedoch stets sachlichem Meinungs-austausch geführt. Nicht selten musste die Diskussion aus Zeitgründen einem Ende zugeführt werden. Die Tagung bot zudem eine Plattform zur Darstellung der gegensätzlichen Meinungen der Referenten untereinander, auch dies eine Bereicherung und Auszeichnung der Referenten.

*Dr. Bettina Karl*

## Impressum

### Herausgeber:

Deutscher Sozialrechtsverband e.V.  
Leiterin der Geschäftsstelle: Gabriele Griesel;  
Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel  
Tel.: 0561/ 3107-301  
Internet: www.sozialrechtsverband.de  
E-Mail: Gabriele.Griesel@bsg.bund.de

### Verantwortlich:

Richterin am BSG Sabine Knickrehm

### Redaktion:

Rechtsanwalt Joachim Schwede,  
Hofgartenstr. 24b, 86551 Aichach  
Tel./Fax: 082 51/82 69 30

### Druck und Verlag:

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG  
10785 Berlin

Erscheinungsweise: halbjährlich

## Verbands- nachrichten

### 1. Vorstand

Aus dem Vorstand des Sozialrechtsverbandes ausgeschieden sind nach langjähriger Mitgliedschaft Herr **Siller** aus dem IG Metall Vorstand und Herr **Thieler** vom Unternehmensverband der Metallindustrie für Dortmund und Umgebung e.V. Für sie sind die Herren **Schaller**, IG Metall Vorstand, und **Höhl**, Vereinigung der Hessischen Unternehmerverbände, nachgewählt worden. Auch die weiteren Mitglieder des Vorstandes haben sich bei der Verbandsausschusssitzung am 10. Oktober 2013 zur Wiederwahl gestellt. Der Vorstand ist einstimmig im Amt bestätigt worden.

### 2. Verbandsausschuss

Der Verbandsausschuss ist von der Verbandsversammlung ebenfalls in seinem Amt bestätigt worden. Neu in den Verbandsausschuss gewählt worden ist Herr **Leite** von der IGBCE für Herrn **Claes**, ebenfalls IGBCE. Für den ausgeschiedenen **Prof. Dr. Loytved**, Vorsitzender Richter am Bundessozialgericht, ist Frau Richterin am Bundessozialgericht **Behrend** nachgewählt worden. Für den in den Vorstand gewählten und damit aus dem Verbandsausschuss ausgeschiedenen Herrn **Schaller** ist Frau **Schummer** (IG Metall Vorstand) nachgewählt worden.

### 3. Bundestagung

Die nächste **Bundestagung** des Deutschen Sozialrechtsverbandes wird nicht wie gewohnt im Jahr 2014, sondern erst am 8. und 9. Oktober 2015 in Hamburg stattfinden und sich mit dem Thema „Inklusion“ befassen.

## 46. Kontakt- seminar 2014

Das **46. Kontaktseminar** wird am **24./25. Februar 2014** in Kassel abgehalten. Tagungsort ist das Bundessozialgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel – Elisabeth-Selbert-Saal.

Das Kontaktseminar 2014 widmet sich dem Thema

### Berufliche Teilhabe und „Zertifizierung“

Folgende Einzelthemen sollen behandelt werden:

- Leistungen zur beruflichen Teilhabe am Arbeitsleben – Zuständigkeit und Verantwortlichkeit
- Trägerübergreifendes persönliches Budget – eine rechtlich-systematische Einordnung
- Trägerübergreifendes persönliches Budget in der Praxis
- Brauchen wir einen Gesundheits- und Eingliederungsmanager?
- Trägerzertifizierung im SGB III
- Träger- und Maßnahmezulassung in der Praxis des SGB III
- „Schneller, mehr, billiger? Aktive Arbeitsförderung als Dienstleistungsmarkt“
- „Vermarktlichung“ der Leistungserbringung im Bereich der beruflichen Teilhabe? Ein Blick aus der Praxis

Teilnahmewünsche von Einzelmitgliedern sollten bis zum **31. Januar 2014** an die Geschäftsstelle gerichtet werden.

## Mit spruchrichterlicher Erfahrung für Praktiker kommentiert

### SGG Sozialgerichtsgesetz Kommentar

Herausgegeben von  
**Dr. Tilman Breitzkreuz**, Richter am Sozialgericht, und  
**Dr. Wolfgang Fichte**, Richter am Bundessozialgericht  
2., neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage 2014,  
ca. 1.400 Seiten, fester Einband, € (D) 98,-, ISBN 978-3-503-15414-2  
Berliner Kommentare

Weitere Informationen:

 [www.ESV.info/978-3-503-15414-2](http://www.ESV.info/978-3-503-15414-2)

**ESV** ERICH  
SCHMIDT  
VERLAG

Auf Wissen vertrauen



Bereits  
berücksichtigt:  
BUK-Neuorgani-  
sationsgesetz  
(BUK-NOG)

Kostenfrei aus dem deutschen  
Festnetz bestellen: 0800 25 00 850